

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Zukunft der Wasserversorgung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche neuen Erkenntnisse sie aus der Mitteilung der EU-Kommission vom 5. Februar 2008 zu „Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften (IÖPP)“ gewonnen hat;
2. ob sie die Auffassung teilt, dass diese Mitteilung hinsichtlich den vergabe-, konzessions- und beihilferechtlichen Festlegungen nicht den Grundsätzen für die Daseinsvorsorge (Dienste von allgemeinem Interesse) mit einem weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden entspricht, wie sie im Vertrag von Lissabon und im angefügten Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse festgeschrieben ist;
3. ob sie sich dafür einsetzt, dass zur Wahrung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung die mit dem Vertrag von Lissabon neu eingeführte Rechtssetzungskompetenz von Europäischem Parlament und Rat bei Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgefüllt wird, um der Europäischen Kommission einen klar abgegrenzten Rahmen vorzugeben und die Praxis der bewährten Daseinsvorsorge in Deutschland abzusichern;
4. wie sie vor dem Hintergrund der Haltung der EU-Kommission zu Vergabe, Konzessionen und Beihilfe bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und der Rechtsprechung des EuGH zu gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen die Situation und die möglichen Konsequenzen bei den gemischtwirtschaftlichen Stadtwerken und Zweckverbänden (insbesondere auch den Fernwasserversorgungen) in Baden-Württemberg einschätzt;

II. zu beschließen,

1. das Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) zu novellieren mit dem Ziel, künftig die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts an Zweckverbänden zu untersagen;
2. die Regelung in der Gemeindeordnung zu Energie- und Wasserverträgen in § 107 GemO dahingehend zu erweitern, dass auch bei jeder Beteiligung von privatem Kapital an einem Wasserversorgungsunternehmen, dem Gemeinderat ein Gutachten vor der Beschlussbefassung vorgelegt werden muss, das die Auswirkungen auf Vergaben und Konzessionen sowie die Folgen für die Wahrnehmung der Kontrollpflichten der Gemeinden aufgrund ihrer Gewährleistungsverantwortung darstellt;
3. das derzeit gültige Leitbild des Landes „Zukunftsfähige Trinkwasserversorgung Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2000 zu überarbeiten mit dem Ziel, auf die Problematik von EU-Entscheidungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, zu Inhouse-Geschäften und zu ausschreibungspflichtigen Dienstleistungskonzessionen hinzuweisen, die sich insbesondere bei privatwirtschaftlichen Beteiligungen ergeben;
4. sich dafür einzusetzen, dass im deutschen Wettbewerbsrecht bei der interkommunalen Zusammenarbeit die bisherige praxisferne Differenzierung zwischen der bislang vergabepflichtigen mandatierenden Vereinbarung, bei der die Durchführung einer Aufgabe auf eine andere Kommune übertragen wird, und der vergabefreien delegierenden Vereinbarung, bei der nicht nur die Erfüllung, sondern die Aufgabe selbst übertragen wird, aufgegeben wird.

09. 04. 2008

Schmiedel, Hofelich, Heiler, Knapp
und Fraktion

Begründung

Die Kommission der EU hat mit ihrer Mitteilung vom Februar 2008 zu „Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften (IÖPP)“ ihre allgemein gehaltene Mitteilung zu „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ vom November 2007 für gemischtwirtschaftliche Unternehmen konkretisiert. Mit dieser Mitteilung wird der bisherige rigide Kurs der Kommission zur Unterwerfung traditioneller Bereiche der Daseinsvorsorge in Deutschland unter das europäische Wettbewerbsregime unvermindert fortgesetzt, ungeachtet der im neuen Grundlagenvertrag aufgenommenen Formulierungen zum Schutz der regionalen und lokalen Selbstverwaltung.

Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit zusammen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat der Kommission eindeutige Schranken zu setzen. Da im neuen Grundlagenvertrag eine neue Gesetzgebungskompetenz der EU für die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorgesehen ist, sollte sich das Land frühzeitig dafür einsetzen, dass eine entsprechende EU-Verordnung das kommunale und regionale Anliegen auf Bewahrung der traditionellen Strukturen der Daseinsvorsorge absichert.

Die gemischtwirtschaftlichen Stadtwerke und Zweckverbände werden insbesondere bei den Binnenmarktregeln für Ausschreibungen und Konzessionen künftig noch stärker als bisher als reine Wirtschaftsunternehmen betrachtet und über die hohen Anforderungen des EU-Binnenmarktes einem verstärkten Privatisierungsdruck ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere auch für die bislang dezentralen Strukturen der Wasserversorgung mit den Fernwasser-Zweckverbänden, da in diesem Bereich, im Unterschied beispielsweise zum Strommarkt, bislang gegenüber Konzernaufkäufern seitens der Politik auch noch keine kartellrechtlichen Bedenken bestehen.

Neben der notwendigen Auseinandersetzung mit der EU-Kommission sind aber auch auf Landesebene die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der gewachsenen Strukturen der Daseinsvorsorge an die neuen Gegebenheiten anzupassen. So sollte das Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) dahingehend verändert werden, dass künftig Privaten die Mitgliedschaft an Zweckverbänden untersagt wird. Dies ist umso dringender, als jetzt auf Bundesebene der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberichts als Referentenentwurf vorliegt, der in § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Klarstellungen und Verbesserungen zur Zulässigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit beinhaltet. Die dort vorgenommene Erweiterung des öffentlichen Auftrags gilt aber explizit nicht bei Beteiligungen von privatem Kapital.

Auch die bisherige Regelung in der Gemeindeordnung zu Energie- und Wasserverträgen (GemO § 107) ist unzureichend. Sie muss dahingehend erweitert werden, dass auch bei einer beabsichtigten Beteiligung von privatem Kapital an einem Wasserversorgungsunternehmen, dem Gemeinderat ein Gutachten vor der Beschlussbefassung vorgelegt werden muss. Das Gutachten muss die Auswirkungen der privaten Beteiligung auf künftige Vergaben und Konzessionen darlegen. Außerdem sollen die Auswirkungen einer privaten Beteiligung für die Wahrnehmung der Kontrollpflichten der Gemeinde aufgrund ihrer Gewährleistungsverantwortung dargestellt werden.

Das derzeit gültige Leitbild des Landes „Zukunftsfähige Trinkwasserversorgung Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2000 muss überarbeitet werden mit dem Ziel, auf die Problematik von EU-Entscheidungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, zu Inhouse-Geschäften und zu ausschreibungspflichtigen Dienstleistungskonzessionen hinzuweisen, die sich insbesondere bei privatwirtschaftlichen Beteiligungen ergeben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2008 Nr. 5–0141.5/242 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. 1. welche neuen Erkenntnisse sie aus der Mitteilung der EU-Kommission vom 5. Februar 2008 zu „Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften (IÖPP)“ gewonnen hat;

Die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften

(IÖPP) erläutert die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte insbesondere in Bezug auf das Vergaberecht:

Öffentliche Einrichtungen mit Beteiligung eines privaten Dritten bilden eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Die Wahl des privaten Partners in der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft als auch die Erledigung der Aufgabe durch den Dritten sind ausschreibungspflichtig, sofern die Beteiligung des Dritten über eine reine Kapitalbeteiligung hinausgeht. Dies gilt sowohl für neu zu gründende gemischtwirtschaftliche Gesellschaften als auch für den Beitritt privater Dritter zu bereits bestehenden kommunalen Gesellschaften.

Die Auswahl des privaten Partners kann in einem Verfahren zusammen mit der Ausschreibung der Konzession bzw. der Vergabe des öffentlichen Auftrags an das gemischtwirtschaftliche Unternehmen erfolgen.

Die IÖPP verliert mit der Öffnung des Gesellschaftskapitals eines öffentlichen Unternehmens für private Partner seinen „In-House-Status“ und darf daher nicht mehr direkt beauftragt werden. Nur bei einer Auftragsvergabe, die bereits im Rahmen einer wettbewerbsgerechten Ausschreibung zur Gründung der IÖPP erfolgte, kann auf eine erneute Ausschreibung verzichtet werden. IÖPP müssen folglich innerhalb der „Grenzen ihres ursprünglichen Unternehmensgegenstandes“ arbeiten und können weitere Aufträge grundsätzlich nur mit öffentlichen Ausschreibungsverfahren erhalten.

I. 2. ob sie die Auffassung teilt, dass diese Mitteilung hinsichtlich den vergabe-, konzessions- und beihilferechtlichen Festlegungen nicht den Grundsätzen für die Daseinsvorsorge (Dienste von allgemeinem Interesse) mit einem weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden entspricht, wie sie im Vertrag von Lissabon und im angefügten Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse festgeschrieben ist;

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG begreift die Wasserversorgung als Leistung der Daseinsvorsorge. Sie stellt fest, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.

Im Grünbuch der Kommission über „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ aus dem Jahr 2003 wird die Wasserversorgung als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) gesehen. In der Mitteilung der Kommission vom 20. November 2007 über die „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss der Sozialdienstleistungen“ wird eine Definition und Abgrenzung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen vorgenommen. Die Wasserversorgung wird als wirtschaftliche Tätigkeit beispielhaft genannt, da die Dienstleistung gegen Entgelt erbracht wird.

Die im Juni 2007 beim Abschlussgipfel der deutschen EU-Ratspräsidentschaft einberufene Regierungskonferenz einigte sich in einem Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse, das dem Vertrag von Lissabon beigelegt ist, auf gemeinsame Werte der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierzu zählen insbesondere „die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind“.

Die Landesregierung geht davon aus, dass auf dieser Grundlage der Ermessensspielraum der Kommunen erhalten bleibt, DAWI nach wie vor eigenver-

antwortlich zu übernehmen oder anderen Einrichtungen, gleichgültig ob öffentlicher oder privater Natur, zu übertragen. Die Mitteilung zu IÖPP unterstreicht in diesem Zusammenhang lediglich, dass die bestehende EU-Gesetzgebung eine freihändige Vergabe von Dienstleistungen an private Dritte einschränkt und in diesen Fällen eine transparente und nachvollziehbare Vergabe dieser Dienstleistungen verlangt.

Die Mitteilung zu IÖPP hat auch keinen Einfluss auf die wasserwirtschaftliche Förderung von Wasserversorgungsanlagen. Die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft unterstützen Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform. Für die Förderung der Vorhaben der Kommunen sind die Gebührenhöhe und die wasserwirtschaftliche Priorität ausschlaggebend. Das maßgebende Entgelt für die Förderung orientiert sich an der Kostendeckung der Gebühren für das Trinkwasser.

I. 3. ob sie sich dafür einsetzt, dass zur Wahrung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung die mit dem Vertrag von Lissabon neu eingeführte Rechtssetzungskompetenz von Europäischem Parlament und Rat bei Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgefüllt wird, um der Europäischen Kommission einen klar abgegrenzten Rahmen vorzugeben und die Praxis der bewährten Daseinsvorsorge in Deutschland abzusichern;

Der Bundesrat hat in der Stellungnahme zur Mitteilung der EU-Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“ begrüßt, dass die Kommission die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, – im Rahmen des geltenden Gemeinschaftsrecht – über Art, Umfang, Organisation und Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu entscheiden, erneut bestätigt hat (BR-Drs. 865/07 [Beschluss] vom 15. Februar 2008). Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass die interkommunale Zusammenarbeit als nicht vom Vergaberecht erfasste innerstaatliche Organisationsentscheidung anzusehen ist.

Die Landesregierung hat die Erwartung, dass die Neuregelung im Vertrag von Lissabon auch in der vergabe- und beihilferechtlichen Vergabepaxis der Kommission und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Niederschlag finden wird. Das Land wird das Thema weiter kritisch begleiten und sich dafür einsetzen, dass die durch den Vertrag von Lissabon erstmals im europäischen Recht verankerte kommunale Selbstverwaltung und die Gestaltungsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge nicht ausgehöhlt werden (vgl. Stellungnahme des Staatsministeriums zum Antrag der Fraktion der CDU, der SPD, der Grünen und der FDP/DVP, Der Vertrag von Lissabon in seiner Bedeutung für das Land Baden-Württemberg, Drs. 14/2573).

Die neu eingefügte Bestimmung in Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach der die „Grundsätze und Bedingungen“ der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren, durch EU-Verordnung festgelegt werden, wird vom Land kritisch gesehen. Die Länder haben die Schaffung eines allgemeinen Rahmengesetzes für Dienstleistungen im allgemeinen Interesse bislang klar abgelehnt. Die Erwägungen, die gegen eine Rahmengesetzgebung durch die EU sprechen, gelten – auch im Hinblick auf die bereits in dem neu aufgenommenen Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse getroffenen Regelungen – grundsätzlich auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung im Vertrag von Lissabon fort. Dies schließt einzelne Regelungen zu Diensten von allgemeinem In-

teresse nicht aus. Eine „horizontale“ Regelung der Dienste von allgemeinem Interesse würde allerdings den Besonderheiten der einzelnen Dienstleistungssektoren aus Sicht des Landes nicht gerecht werden (vgl. Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion GRÜNE, Perspektiven der kommunalen Daseinsvorsorge in Bezug auf Selbstverwaltung, EU-Wettbewerbsrecht und Privatisierung, Drs. 14/1121; Stellungnahme des Staatsministeriums zum Antrag der Fraktion der SPD, die Stellung der Daseinsvorsorge im neuen Grundlagenvertrag der EU, Drs. 14/1510; Stellungnahme des Staatsministeriums zum Antrag der Fraktion der CDU, der SPD, der Grünen und der FDP/DVP, Der Vertrag von Lissabon in seiner Bedeutung für das Land Baden-Württemberg, Drs. 14/2573).

Dessen ungeachtet sollten nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums, angesichts des erheblichen Investitionsbedarfs in der Wasserversorgung und des Erfordernisses einer effizienten Bereitstellung von Wasser, Privatunternehmen stärker einbezogen und mehr Wettbewerbselemente eingeführt werden.

I. 4. wie sie vor dem Hintergrund der Haltung der EU-Kommission zu Vergabe, Konzessionen und Beihilfe bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und der Rechtsprechung des EuGH zu gemischtwirtschaftlichen Unternehmen die Situation und die möglichen Konsequenzen bei den gemischtwirtschaftlichen Stadtwerken und Zweckverbänden (insbesondere auch den Fernwasserversorgungen) in Baden-Württemberg einschätzt;

Die Wasserversorgung ist den Gemeinden in Baden-Württemberg nicht als Pflichtaufgabe, sondern als eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge übertragen. Die Gemeinden sind auf der Grundlage der grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie frei in der Wahl der Aufgabenerledigung. Sie können sowohl zwischen Eigen- und Fremdversorgung als auch zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationsform wählen. Den Gemeinden steht es damit frei, ob sie die Aufgabe der Wasserversorgung in kommunaler Eigenverantwortung selbst wahrnehmen oder ob sie die Aufgabe einem privaten Dritten teilweise oder ganz übertragen.

Die Mitteilung der EU-Kommission zu IÖPP verlangt auf der Grundlage des bestehenden EU-Rechts von Kommunen, die die Dienstleistung Wasserversorgung durch öffentliche Einrichtungen mit Beteiligung eines privaten Dritten erbringen lassen, eine Ausschreibung dieser Dienstleistung. Bei Neugründungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind sowohl die Ausschreibung des Partners als auch die Ausschreibung der Aufgabe erforderlich. Beide Ausschreibungen können jedoch in einem Zuge erfolgen. In entsprechender Weise ist auch bei Zweckverbänden mit Beteiligung privater Unternehmen grundsätzlich auszuschreiben.

Zweckverbände mit rein kommunalen Mitgliedern ohne Beteiligung privater Unternehmen können mit der Aufgabe Wasserversorgung nach EU-rechtlichen Vorschriften ohne vorherige Ausschreibung betraut werden, wenn die entsprechenden Zuständigkeiten der einzelnen Kommune vollständig auf den Zweckverband übertragen werden.

II. 1. das Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) zu novellieren mit dem Ziel, künftig die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts an Zweckverbänden zu untersagen;

Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts in Zweckverbänden wurde bereits im baden-württembergischen

Zweckverbandsgesetz (ZVG) vom 24. Juli 1963 vorgesehen und ist seither unverändert geblieben. Bis zum Inkrafttreten des ZVG galt das reichsrechtliche Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RZVG) fort, das in § 3 Abs. 3 RZVG ebenfalls eine Regelung zur Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts enthielt.

Die Beteiligung von Privaten ist dabei nur zulässig, wenn hierdurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. So war stets Intention der Beteiligung, dass hierdurch entweder Privatkapital eingebracht oder private Einrichtungen mitbenutzt werden konnten oder der Private über besondere Sachkenntnis verfügte.

Die Modernisierung des Vergaberechts, insbesondere aufgrund des Referentenentwurfs zu § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), kann Auswirkungen auf Zweckverbände haben. Die generelle Untersagung der Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts in Zweckverbänden würde die Ausschreibungspflicht vermeiden, jedoch der Notwendigkeit der Beteiligung von Privaten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Zweckverbandsform nicht Rechnung tragen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es den Kommunen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts überlassen bleiben sollte, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Beteiligung Privater an Zweckverbänden zu treffen. Dabei können die Kommunen die Folgen der Mitgliedschaft, einschließlich der vergaberechtlichen Konsequenzen, in die Abwägung einfließen lassen.

II. 2. die Regelung in der Gemeindeordnung zu Energie- und Wasserverträgen in § 107 GemO dahingehend zu erweitern, dass auch bei jeder Beteiligung von privatem Kapital an einem Wasserversorgungsunternehmen, dem Gemeinderat ein Gutachten vor der Beschlussbefassung vorgelegt werden muss, das die Auswirkungen auf Vergaben und Konzessionen sowie die Folgen für die Wahrnehmung der Kontrollpflichten der Gemeinden aufgrund ihrer Gewährleistungsverantwortung darstellt;

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefirtschaftsrechts vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 705) wurden die in § 107 GemO normierten Anforderungen an den Abschluss von Energieverträgen ab 2006 auch auf Liefer- und Konzessionsverträge für die Wasserversorgung erstreckt.

Zum einen wurde ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgeschrieben (sog. Expertenberatungspflicht). Es soll zum Ausmaß, zur Tragweite und zur Vollständigkeit der Vertragsbestimmungen Stellung nehmen und dabei insbesondere auch auf alle versorgungspolitischen, kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und möglichen Auswirkungen eingehen. Eine ausdrückliche Ausweitung des Gutachterauftrags bei jeglicher Beteiligung von privatem Kapital an einem Wasserversorgungsunternehmen auf die Darstellung der Auswirkungen auf Vergaben und Konzessionen sowie die Folgen für die Wahrnehmung der Kontrollpflichten der Gemeinden aufgrund ihrer Gewährleistungsverantwortung erscheint deshalb entbehrlich.

Zum anderen wurden dadurch auch von der Kommune beabsichtigte Wasserlieferungs- und -konzessionsverträge der Vorlagepflicht des § 108 GemO unterworfen.

Mit der Ausdehnung der formalen Anforderungen – die im Rahmen der Anhörung von Städte- und Gemeindefrat abgelehnt worden war – wurde der Beratungs- und Schutzfunktion der Rechtsaufsicht ausreichend Rechnung getragen. Die im Antrag genannte erweiternde Regelung würde nach Auffassung

der Landesregierung in unvertretbarer Weise in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreifen und soll deshalb unterbleiben.

II. 3. das derzeit gültige Leitbild des Landes „Zukunftsfähige Trinkwasserversorgung Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2000 zu überarbeiten mit dem Ziel, auf die Problematik von EU-Entscheidungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, zu Inhouse-Geschäften und zu ausschreibungspflichtigen Dienstleistungskonzessionen hinzuweisen, die sich insbesondere bei privatwirtschaftlichen Beteiligungen ergeben;

Das Leitbild „Zukunftsfähige Trinkwasserversorgung“ aus dem Jahr 2000 hat nicht nur in unserem Land zu einer intensiven Diskussion über die Weiterentwicklung der Wasserversorgung geführt. Inzwischen sind viele Anregungen aus dem Leitbild von den Kommunen, Wasserversorgungsunternehmen und den Verbänden aufgenommen und umgesetzt worden. So haben die technischen und kommunalen Verbände des Landes einen Vergleich der Wasserversorgungsunternehmen (Benchmarking) und das Umweltministerium verschiedene Broschüren zu Kooperationen und kostengünstigen Lösungen in der Wasserversorgung initiiert und herausgegeben.

Derzeit wird gemeinsam mit dem Gemeindetag eine Broschüre über Projektbeispiele zu Kooperationen und Fusionen in der Wasserversorgung erarbeitet. In dieser für die Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen im Land gedachten Broschüre wird auch auf die Problematik von EU-Entscheidungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, zu Inhouse-Geschäften und zu ausschreibungspflichtigen Dienstleistungskonzessionen eingegangen.

Darüber hinaus weisen die Bewilligungsstellen die Kommunen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Förderung auf die möglichen Einschränkungen und Ausschreibungspflichten bei Kooperationen und Fusionen mit privaten Dritten hin.

II. 4. sich dafür einzusetzen, dass im deutschen Wettbewerbsrecht bei der interkommunalen Zusammenarbeit die bisherige praxisferne Differenzierung zwischen der bislang vergabepflichtigen mandatierenden Vereinbarung, bei der die Durchführung einer Aufgabe auf eine andere Kommune übertragen wird, und der vergabefreien delegierenden Vereinbarung, bei der nicht nur die Erfüllung, sondern die Aufgabe selbst übertragen wird, aufgegeben wird.

Aufgrund der geltenden EU-Regelungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen fallen bestimmte Formen der kommunalen Zusammenarbeit aus Sicht der EU-Kommission im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und zum Teil auch der deutschen Oberlandesgerichte unter das Vergaberecht. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben, die von einer kommunalen Körperschaft auf eine andere ohne Wechsel der Zuständigkeit übertragen worden sind.

Die Landesregierung hat aufgrund des Antrags der Abg. Michael Theurer u. a., Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht, Drucksache 14/665 zum angesprochenen Thema eingehend Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen. Wie dort zu Ziffer 4. ausgeführt wurde, ist auf EU-Ebene derzeit ein Klärungsprozess im Gang, dessen Ergebnisse abgewartet werden sollten. Denn auch eine Änderung im deutschen Vergaberecht wäre nur dann tragfähig und zielführend, wenn sie mit dem vorgelagerten EU-Recht in Einklang steht.

Gönner
Umweltministerin